



Sportamt

11.02.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Bußwolder

Telefon: 492-5213

Busswolder@stadt-  
muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Entschädigung für die Mitbenutzung von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten durch Schulen

Beratungsfolge

24.02.2021 Sportausschuss

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Der Sportausschuss stimmt der – gemäß der münsterschen Sportförderrichtlinie – in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Entschädigung für die Mitbenutzung von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten zu.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Die zur Finanzierung des Beschlussvorschlages erforderlichen Ermächtigungen sind im Haushalt 2021 wie folgt veranschlagt:

	Nr.	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag €
Produktgruppe	0801	Sportentwicklung, Sportanlagen und –stätten	2021	-
Zeile	15	Transferaufwendungen	-	8.250,00 €

### **Begründung:**

#### Allgemeines

In der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster ist u.a. festgelegt, dass münstersche Sportvereine entschädigt werden, wenn städtische Schulen die Sportanlagen für den Schulsport nutzen, wenn Bundesjugendspiele/Sportfeste stattfinden und der offene Ganzttag (OGS) dort sportliche Aktivitäten durchführt.

Mit Hilfe des Zuschusses werden die Vereine finanziell dabei unterstützt, die Sportanlagen in tadellosem Zustand zu halten.

Außerdem wird für den Außensport, zum Beispiel Leichtathletik (Hochsprung, Kugelstoßen, Weitsprung usw), entsprechendes Material vorgehalten. Die Ein- und Ausgabe wird von den örtlichen Platzwarten koordiniert. Diese Tätigkeit wird ebenfalls durch den Zuschuss abgedeckt.

### Zuschuss

In Ziffer III der Sportförderrichtlinie der Stadt Münster ist die Entschädigung für die Mitbenutzung von kommunalen und vereinseigenen Sportstätten geregelt.

Zu den Voraussetzungen der Antragstellung zählt der sportgerechte Zustand der Sportanlagen (III.3 der Sportförderrichtlinie). Die Zahlung der Entschädigung hängt vom Pflegezustand der Sportanlage ab. Coronabedingt konnte die Sportstättenkommission das Vorliegen dieser Voraussetzungen im Jahr 2020 nicht prüfen.

Für das laufende Kalenderjahr wird pro nutzender Schule eine einmalige pauschale Entschädigung in Höhe von 250,00 € an die Vereine ausgezahlt (III.4 der Sportförderrichtlinie). Für Bundesjugendspiele/Sportfeste und wenn der offene Ganztags (OGS) einer Schule die Sportanlage nutzt, erhalten die Vereine eine Pauschale von 100,00 €. Die Pauschalen können nebeneinander gewährt werden.

Nach Prüfung der vorliegenden Anträge können unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Sportförderrichtlinie die Entschädigungen gemäß den Anlagen 1 und 2 gezahlt werden.

Bedingt durch die Schutzmaßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie mussten die Schulen den Besuch auf den Sportanlagen sehr stark einschränken. Es fanden keine Bundesjugendspiele oder Sportfeste statt. Dies spiegelt sich in diesem Jahr bei der Gesamtsumme der Entschädigung wieder.

In Vertretung

gez.  
Thomas Paal  
Stadtdirektor

### **Anlagen:**

Anlage 1: Überlassene Sportanlagen  
Anlage 2: Vereinseigene Sportanlagen  
Anlage A